

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 9
über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen
vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzu-
sehen.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
17/146	2 BvL 4/11 2 BvL 5/11	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 2 Absatz 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Artikel 20 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1 Satz 2, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist. - Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs vom 15. Februar 2011 – VII R 44/09 und VII 5 4/09 –
17/147	2 BvR 1139/12	Verfassungsbeschwerde	1. der Firma A. KG, 2. der Firma S. GmbH, 3. der Firma R. GmbH, 4. des Herrn D. I. unmittelbar gegen 1. a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2011 – BVerwG 3 C 3.11 –, b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 2010 – 8 A 10927/10.OVG –, c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 24. Juni 2010 – 1 K 533/09.MZ –, d) den Leistungsbescheid des Deutschen Weinfonds vom 2. Februar 2009 – Belegnummer: 383826 – in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. April 2009, 2. a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2011 – BVerwG 3 C 11.11 –, b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. September 2010 – 8 A 10246/10.OVG –, c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 29. Januar 2010 – 5 K 639/09.KO –, d) die Abgaben-Jahreshauptveranlagung 2009 der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem-Land vom 16. Januar 2009 – Kassenzeichen 23226 – in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Kreisverwaltung Cochem-Zell – Kreisrechtsausschuss – vom 29. Mai 2009 – KRA-W 64/2009 –, II. mittelbar gegen § 37 Absatz 1, §§ 43, 44 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) mit allen nachfolgenden Änderungen, sowie in der Neufassung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66) <i>betr.:</i> <i>Bei den Beschwerdeführern im Verfahren 2 BvR 1139/12 handelt es sich um drei Weinkellereien und einen Eigentümer einer Weinbergsfläche. Ihre Verfassungsbeschwerden richten sich unmittelbar gegen Bescheide des Deutschen Weinfonds bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem-Land und diese bestätigende Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuletzt des Bundesverwaltungsgerichts. Mittelbar richten sich diese Verfassungsbeschwerden gegen § 37 Absatz 1, §§ 43, 44 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) mit allen nachfolgenden Änderungen, sowie in der Neufassung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66). Die genannten Normen sind nach Auffassung der Beschwerdeführer mit Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 105 und Artikel 110 Grundgesetz unvereinbar.</i>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
17/148	2 BvR 1140/12	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn B.</p> <p>I. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2011 – 3 C 6.11 –,</p> <p>b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 2010 – 8 A 10882/10.OVG –,</p> <p>c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 10. Juni 2010 – 2 K 16/10.NW –,</p> <p>d) den Abgabenbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel vom 27. Januar 2009 – Kassenzeichen 06/212550/001 – in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Kreisverwaltung Germersheim – Kreisrechtsausschuss – vom 8. Dezember 2009 – KRA 2009037 –</p> <p>II. mittelbar gegen</p> <p>a) § 37 Absatz 1, §§ 40, 43, 44 des Weinggesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) mit allen nachfolgenden Änderungen</p> <p>b) § 46 des Weinggesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatzförderungsgesetz Wein (AbföG Wein) vom 28. Juni 1976 (GVBl S. 187) zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl S. 29)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 1140/12 ist Winzer. Seine Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen den Abgabenbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel vom 27. Januar 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Kreisverwaltung Germersheim – Kreisrechtsausschuss – vom 8. Dezember 2009 und diesen bestätigende Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuletzt des Bundesverwaltungsgerichts. Mittelbar richtet sich seine Verfassungsbeschwerde zum einen gegen § 37 Absatz 1, §§ 40, 43, 44 des Weinggesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) mit allen nachfolgenden Änderungen. Zum anderen ist sie mittelbar gegen § 46 des Weinggesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatzförderungsgesetz Wein vom 28. Juni 1976 (GVBl S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 6. Februar 2011 (GVBl S. 29), gerichtet. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 3 Grundgesetz sowie von Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 105 Grundgesetz und Artikel 110 Grundgesetz.</i></p>
17/149	2 BvR 1141/12	Verfassungsbeschwerde	<p>der P. GmbH & Co. KG</p> <p>I. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2011 – BVerwG 3 C 10.11 –,</p> <p>b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 2010 – 8 A 10960/10.OVG –,</p> <p>c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 24. Juni 2010 – 1 K 535/09.MZ –,</p> <p>d) den Bescheid des Deutschen Weinfonds vom 2. Februar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2009,</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>II. mittelbar gegen § 43, § 44, § 45 und § 40 Absatz 1 und 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Bei der Beschwerdeführerin im Verfahren 2 BvR 1141/12 handelt es sich um eine Weinkellerei. Ihre Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen einen Bescheid des Deutschen Weinfonds und diesen bestätigende Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuletzt des Bundesverwaltungsgerichts. Mittelbar richtet sich diese Verfassungsbeschwerde gegen § 43, § 44, § 45 und § 40 Absätze 1 und 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044). Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 105 und Artikel 110 Grundgesetz sowie Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz geltend.</i></p>
17/150	1 BvL 21/12	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 19 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der im Jahr 2009 geltenden Fassung (ErbStG) in Verbindung mit §§ 13a und 13b ErbStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) verstößt</p> <p>- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. September 2012 – II R 9/11 –</p>
17/151	2 BvR 2047/09	Verfassungsbeschwerde	<p>der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten durch seinen Amtierenden Vorsitzenden Präses Nikolaus Schneider</p> <p>gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. März 2009 – 7 AZR 710/07 –, b) das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 21. Juni 2007 – 10 Sa 225/07 – <p><i>betr.:</i> <i>Gegenstand der arbeitsgerichtlichen Verfahren war die Frage, ob die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in ihrem eigenständigen kollektiven Arbeitsrecht (sogenannter „Dritter Weg“) mit ihren Arbeitnehmern eine über zwei Jahre hinausgehende, sachgrundlose Höchstbefristungsdauer vereinbaren kann. Grundsätzlich ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Abweichungen hiervon können gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 TzBfG per Tarifvertrag vereinbart werden. Das Bundesarbeitsgericht entschied jedoch im vorliegenden Fall, dass das im Rahmen des „Dritten Weges“ zustande gekommene Arbeitsrecht der Kirchen nicht mit allgemeinen Tarifverträgen gleichgestellt werden könne. Demnach könne sich die EKD nicht auf § 14 Absatz 2 Satz 3 TzBfG berufen. Die EKD sieht sich durch die Entscheidungen in ihrem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 4 Absätze 1</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<i>und 2, Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung sowie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verletzt. Ihr werde die Möglichkeit genommen, ihr Arbeitsrecht entsprechend ihrem religiösen Selbstverständnis zu gestalten. Gegenüber Arbeitgebern im allgemeinen Tarifvertragssystem sei sie zudem unverhältnismäßig benachteiligt.</i>
17/152	2 BvR 1279/12	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn H.</p> <p>I. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 14. Mai 2012 – 5 W 44/12-22 -,</p> <p>b) den Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 17. Februar 2012 – 5 O 59/11 Th -,</p> <p>II. mittelbar gegen</p> <p>das Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Dezember 2010</p> <p><i>betr.:</i></p> <p><i>Das Verfahren betrifft den Fortgang des Verfahrens 2 BvR 2302/11. Hierzu wurde dem Deutschen Bundestag bereits im vergangenen Jahr die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Die Streitsache wurde seinerzeit in die 7. Streitsachenübersicht (BT-Drs. 17/10148) aufgenommen. In dem ursprünglichen Verfahren wendet sich der Beschwerdeführer mit einer Verfassungsbeschwerde gegen seine vorläufige Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäß § 14 Absatz 1 i.V.m. § 1 Absatz 1 ThUG. Zugleich erhob er einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz mit dem Ziel seiner sofortigen Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung. Diesen Antrag lehnte das BVerfG mit Beschluss vom 23. November 2011 mit der Begründung ab, dass – in Anbetracht der besonderen Schwere der drohenden sexuell motivierten Gewaltstraftaten – das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit das Interesse des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner persönlichen Freiheit überwiege. Während sich der Beschwerdeführer mit der ursprünglichen Verfassungsbeschwerde nur gegen seine vorläufige Unterbringung wendet, beanstandet er nun die Anordnung der Therapieunterbringung im Hauptverfahren. Der Beschwerdeführer beklagt einen Eingriff in seine Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Grundgesetz sowie aus Artikel 103 Grundgesetz i.V.m. mit Artikel 5 und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zudem rügt er eine Verletzung des Artikel 74 Absatz 1 Grundgesetz. Er ist der Auffassung, dass der Bund nicht über die Gesetzgebungszuständigkeit für das ThUG verfüge. Die Unterbringung nach dem ThUG sei nicht eine solche des Strafrechts, sondern stelle auf die Gefahrenabwehr ab, gehöre also in die Zuständigkeit der Länder.</i></p>
17/153	1 BvR 2142/11	Verfassungsbeschwerde	<p>der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin, Abteilung Grundsatzangelegenheiten und Recht (GR) – Enteignungsbehörde –</p> <p>gegen</p> <p>das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Juli 2011 – III ZR 156/10 –</p> <p><i>betr.:</i></p> <p><i>In dem Verfahren vor dem BGH ging es um Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für einen durch Enteignung eingetretenen Rechtsverlust. Als Kläger traten sechs Mitglieder einer Erbgemein-</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>schaft auf, denen ein unbebautes Grundstück in Berlin gehörte. Das nicht überplante Grundstück ist Teil eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes und ist darin als „öffentliche Grünfläche/Bestand mit Aufwertungsbedarf“ eingezeichnet. Eine beantragte Baugenehmigung wurde den Erben versagt. Die Eigentümer beantragten daraufhin erfolgreich eine Übernahme des Grundstücks durch die Enteignungsbehörde gemäß § 145 Absatz 5 BauGB. Streitig war jedoch die Höhe des Wertausgleichs. Die Enteignungsbehörde stellte im Jahr 2007 per Beschluss eine Entschädigung für den eingetretenen Rechtsverlust in Höhe von 105.500 Euro fest, wobei sie die ausgeübte Nutzung des Grundstücks (Abstellplatz) für die Wertermittlung zugrunde legte. Die Erben klagten hiergegen und machten geltend, dass sie nach dem Wert der zulässigen Nutzung (Baulandqualität) in Höhe von 225.000 Euro entschädigt werden müssten. Der BGH gab den Klägern Recht. Insbesondere argumentierte er, die Frist aus § 42 Absatz 3 Satz 1 BauGB sei nicht anwendbar. Nach dieser Norm kann nur noch eine Entschädigung anhand der ausgeübten Nutzung verlangt werden, wenn die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert wird. Diese Frist war vorliegend verstrichen. Der BGH hat jedoch entschieden, die Verweisungsnorm § 95 Absatz 2 Nr. 7 BauGB verfassungskonform einschränkend auszulegen, so dass die Sieben-Jahres-Frist im konkreten Fall nicht zur Anwendung gelangt. Diese Auslegung entspreche Artikel 14 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, weil die klagenden Erben im Verhältnis zu den übrigen Grundeigentümerin im Sanierungsgebiet sonst ungleich und unzumutbar belastet würden. Der BGH überträgt damit seine Rechtsprechung zu Entschädigungen bei Enteignung im Plangebiet auf Entschädigungen bei Enteignung im Sanierungsgebiet. Die Antragsstellerin fühlt sich durch das Urteil in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Artikel 20 Absatz 2 und 3 Grundgesetz verletzt. Der BGH hätte die Frage, wie §§ 95 Absatz 2 Nr. 7, 42 Absatz 3 Satz 1 BauGB im Lichte von Artikel 14 Grundgesetz auszulegen seien, gemäß Artikel 100 Absatz 1 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen müssen. Gegen diese Pflicht habe er willkürlich verstoßen, indem er die genannten Vorschriften gegen deren Wortlaut und gegen den Willen des Gesetzgebers einschränkend ausgelegt habe.</p>
17/154	1 BvR 668/10 1 BvR 2104/10	Verfassungsbeschwerden	<p>I. der Frau E.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unmittelbar gegen <ol style="list-style-type: none"> a) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 2010 – 6 A 11036/09.OVG -, b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 13. August 2009 – 2 K 211/09.TR – c) den Widerspruchsbescheid der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 27. Februar 2009 – KRA-Nr. 110/2008 -, d) den Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg für die Stadt Saarburg vom 10. Dezember 2007 – 1-653-31/01 Bo -, 2. mittelbar gegen <p>§ 10a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes – KAG RP – in der Fassung des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401)</p> <p style="text-align: right;">- 1 BvR 668/10 -,</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>II. der Frau K.</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2010 – 6 A 10082/10.OVG -,</p> <p>b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 18. November 2009 – 1 K 222/09.NW -,</p> <p>c) den Widerspruchsbescheid des Rhein-Pfalz-Kreises vom 12. Februar 2009 – 20/287-290/9/07 -,</p> <p>d) den Bescheid der Stadt Schifferstadt vom 8. Juni 2007 – 4 768 048 0 000 0 -,</p> <p>e) die Neufassung der Satzung der Stadt Schifferstadt über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Schifferstadt (Ausbaubeitragssatzung) vom 23. Februar 2007,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 10a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes – KAG RP – in der Fassung des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401)</p> <p>und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand</p> <p style="text-align: center;">- 1 BvR 2104/10 –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerinnen sind Grundstückseigentümerinnen und wenden sich jeweils gegen die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen. Die zuständigen Behörden stützen sich in ihren Festsetzungsbescheiden auf § 10a KAG RP in Verbindung mit der jeweiligen Gemeindefestsetzung. Gemäß § 10 a KAG RP können die Gemeinden in Satzungen regeln, dass sämtliche zum Ausbau bestimmte Verkehrsanlagen eines gesamten Gebietes oder einzelne, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden können. Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, weil § 10a KAG RP in der Fassung vom 12. Dezember 2006 nicht der verfassungsrechtlichen Ordnung entspreche. Insbesondere argumentieren sie, dem Land Rheinland-Pfalz fehle es für § 10a KAG RP an der Gesetzgebungskompetenz. Die Norm genüge zudem nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine nicht-steuerliche Abgabe, es bedürfe für wiederkehrende Beiträge eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Abrechnungseinheiten. Eine Verknüpfung zwischen Abgabenlast und Sondervorteil sei nicht gegeben. Die Last sei unter den Verpflichteten der hier gebildeten Abrechnungseinheiten jedenfalls nicht gleichheitsgerecht verteilt.</i></p>
17/155	2 BvR 355/12	Verfassungsbeschwerde	<p>der H... AG,</p> <p>gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 23. November 2011 - BVerwG 8 C 20.10 -,</p> <p>b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 30. September 2010- 1 K 1061/10.F - (betreffend den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel „Emittenten“),</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 30. September 2010- 1 K 1060/10.F – (betreffend den Aufsichtsbereich Kredit-, Finanzdienstleistungs- und inländisches Investmentwesen),</p> <p>d) das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 30. September 2010 – 1 K 1059/10.F - (betreffend den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel),</p> <p>e) den Widerspruchsbescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. März 2010 – Q 26-QR 7020-2009/002,</p> <p>f) den Widerspruchsbescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. März 2010 – Q 26-QR 7020-2009/0007,</p> <p>g) den Widerspruchsbescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 26. März 2010 – Q 26-QR 7030-2009/0002,</p> <p>h) den Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17. Dezember 2008 – Z 2-AF 4000-E-10100196-2008/0002-V09 -,</p> <p>i) den Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17. Dezember 2008 – Z 2-AF 4000-B-10100196-2008/0002-V09 -,</p> <p>j) den Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12. Dezember 2008 – Z 2-AF 4000-K-10100196-2008/0002-V09</p> <p><i>betr.:</i> Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2011 – BVerwG 8 C 20.10 –, vorgängige Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main sowie die Ausgangsbescheide und entsprechenden Widerspruchsbescheide der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Beschwerdeführerin, ein Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut sowie Wertpapierhandelsunternehmen, sieht sich in ihrem Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz verletzt. Sie wendet sich in der Sache dagegen, dass die BaFin mit der von ihr gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Wertpapierhandelsunternehmen nach § 16 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) erhobenen Umlage Schadensersatzansprüche Dritter gegen die BaFin aus Amtspflichtverletzung finanziert. Dies sei mit dem Grundgesetz, insbesondere mit den sich aus der bundesstaatlichen Finanzverfassung (Artikel 104a ff. Grundgesetz) ergebenden Anforderungen an die Erhebung und Bemessung nichtsteuerlicher Abgaben unvereinbar.</p>